

15.05.2023

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 15.05.2023

Ltg.-51/A-1/5-2023

## ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Danninger, Mühlberghuber, Gepp, MSc, Dorner, Dammerer und Antauer

betreffend **Landesgesetz, mit das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG) geändert werden**

Als kleinste territoriale Einheit im Staatsgefüge sind die Gemeinden und mit ihnen die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister Anlaufstelle für sämtliche Angelegenheiten in der Gemeinde. Die Aufgaben von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern beschränken sich dabei nicht auf die Wahrnehmung von behördlichen Zuständigkeiten und der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinden: Sie fungieren unter anderem als Mediatorinnen und Mediatoren in Konflikten zwischen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern sowie als erste Anlaufstelle bei Anliegen, die die gesamte Verwaltung betreffen. Dies hat sich nicht zuletzt im Zuge der COVID-19-Pandemie geäußert. Zur Wahrung der Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern und Repräsentation der Gemeinde nehmen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister weiters diverse Veranstaltungstermine auf Gemeinde- und übergemeindlicher Ebene wahr. Um diesen Aufgaben und Anforderungen gerecht zu werden, bedarf es nicht nur eines hohen Maßes an persönlichem Engagement und einer Vielzahl an persönlichen Kompetenzen, sondern auch erheblicher zeitlicher Ressourcen. Um hierfür einen angemessenen Ausgleich zu schaffen, wird eine neue Bezugsregelung vorgeschlagen. Außerdem soll die Bezugsfortzahlung für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister verlängert und hierdurch deren soziale Absicherung – im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben – gestärkt werden. Nicht zuletzt soll durch diese Maßnahmen auch Punkt 5. b. der Empfehlung REC 446 (2020) des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarates nachgekommen werden.

Außerdem wird Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern die Möglichkeit eingeräumt, bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des gemeinsamen Kindes, eine maximal einjährige Karenz in Anspruch zu nehmen.

## **Zu Artikel 1 – Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997**

### 1. Zu Ziffer 2 (§ 14 Abs. 1)

Während für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der der NÖ Gemeindeordnung 1973 unterliegenden Gemeinden neue Grundlagen für die Höhe des Bezuges geschaffen werden, wird für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte mit eigenem Statut, der Bereich, in dem sich der vom Gemeinderat festzulegende Bezug bewegen kann, um 10% erhöht.

### 2. Zu Ziffer 3 (§ 15):

Eine Änderung der Bezüge erfolgt einerseits durch eine Anhebung des Bezugsmaßes gemessen am Ausgangsbetrag gemäß § 2. Aufgrund der Neuregelung kommt bei der Bemessung der Bezüge der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der auf Grundlage des Abs. 3 als Prozentausmaß des Ausgangsbetrages neu festgesetzten Entschädigungen § 11 Abs. 25 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre nicht mehr zur Anwendung. Andererseits werden auch die für die Berechnung der Bezüge maßgeblichen Einwohnergrenzen adaptiert.

Abs. 2 erfährt – abgesehen von einer redaktionellen Anpassung („weiteren“ statt „weiterem“) – keine Änderungen.

Im Wesentlichen unverändert bleiben sollen auch die Spannen für die Festlegung der Entschädigungen für Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeister und andere Mitglieder des Gemeindevorstandes, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, Vorsitzende von Gemeinderatsausschüssen und für Mitglieder des Gemeinderates (§ 15 Abs. 3). Wie bisher erfolgt die Festsetzung der Entschädigungen durch entsprechende Verordnungen der Gemeinderäte Niederösterreichs. Durch die

nunmehrige Anknüpfung an den Ausgangsbetrag wird die Berechnung der Entschädigungen vereinfacht.

Da Gemeinderäte nicht mehr zum Kassenverwalter einer Gemeinde bestellt werden können, hat der in Abs. 3 Z 4 sowie im letzten Unterabsatz des Abs. 3 entsprechende Passus zu entfallen.

Die Möglichkeit der Gewährung von Sitzungsgeldern anstelle von Entschädigungen soll entfallen.

### 3. Zu Ziffer 6 (§ 17 Abs. 3)

Neben der Bezugserhöhung wird vorgesehen, den Anspruch auf Bezugsfortzahlung zur Verbesserung der sozialen Absicherung von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern zu erhöhen. Je länger das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ausgeübt wird, desto höher ist auch das Erfordernis an sozialer Absicherung. Daher soll die Verlängerung der Bezugsfortzahlung auf bis zu sechs Monate auch gestaffelt erfolgen.

### 4. Zu Ziffer 8 (§ 19 Abs. 4)

Der Anwendungsbereich der Bezügeregelung für den Fall der länger als zweimonatigen Verhinderung von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern wird auf die Städte mit eigenem Statut ausgedehnt. Diesbezüglich wird somit eine einheitliche Regelung geschaffen, gemäß welcher die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach zwei Monaten der Verhinderung 80 % ihrer Bezüge erhalten und den vertretenden Personen anstelle ihrer Entschädigungen sodann Entschädigungen in der Höhe des auf den Vertretungszeitraum entfallenden aliquoten Anteiles des Bezuges und der Sonderzahlungen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gebühren.

Durch die hier vorgesehene Vereinheitlichung kann § 19 Abs. 4a ohne Weiteres auch im Fall von Bürgermeisterinnen von Städten mit eigenem Statut Anwendung finden.

## 5. Zu Ziffer 9 (§ 19 Abs. 4a und 4b)

### Abs. 4a:

Aufgrund der Schwangerschaft, Geburt und den damit einhergehenden gesundheitlichen Auswirkungen konnte bereits bisher ein Fall der Verhinderung der Amtsausübung vorliegen, insofern der Bürgermeisterin hierdurch die Ausübung ihres Amtes unmöglich gemacht wurde (§ 27 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, § 41 Abs. 1 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, § 19 Abs. 4 NÖ Landes- und Gemeindebezugesgesetz).

Bürgermeisterinnen fallen allein aufgrund ihres Amtes nicht in den Geltungsbereich des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes (vgl. § 1 NÖ Mutterschutz-Landesgesetz).

Zum Schutz der Amtsträgerinnen und zur Attraktivierung des Amtes für Frauen wird Bürgermeisterinnen nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, für die Dauer, während der auch für Dienstnehmerinnen ein Beschäftigungsverbot nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften gelten würde, einseitig und schriftlich zu erklären, dass sie ihr Amt nicht ausüben. Hierbei handelt es sich nicht um einen Verzicht auf das Amt. Viel eher tritt für die Dauer dieses Schutzzeitraumes eine Verhinderung im Sinn des § 19 Abs. 4 ein. Sollte eine Bürgermeisterin diese Möglichkeit jedoch nicht in Anspruch nehmen, so kann sie ihr Amt weiterhin ausüben.

Die Inanspruchnahme des Schutzzeitraumes kann von den Bürgermeisterinnen schriftlich widerrufen werden sodass es diesen ermöglicht wird, ihr Amt auch früher wiederanzutreten. Die Inanspruchnahme des restlichen Schutzzeitraumes kommt in einem solchen Fall jedoch nicht infrage, sofern nicht eine Verhinderung im Sinn des § 19 Abs. 4 eintritt.

Die Höhe der Bezüge während des Schutzzeitraumes richtet sich nach § 19 Abs. 4.

### Abs. 4b:

Abgesehen davon wird Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, die Eltern eines Neugeborenen sind, die Möglichkeit eingeräumt, eine Karenzzeit bis zum ersten Geburtstag des Kindes in Anspruch zu nehmen und während dieser Zeit das Amt nicht auszuüben. Die Karenzzeit darf frühestens am Geburtstag des Kindes beginnen

und kann somit maximal ein Jahr dauern. Die Erklärung der Inanspruchnahme einer Karenzzeit hat schriftlich zu erfolgen.

#### 6. Zu Ziffer 11 (§ 26 Abs. 6 bis 8):

Die neu festgesetzten Bezüge der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gemäß § 15 sowie die Regelungen für Mutterschutz und Karenz werden mit 1. Jänner 2024 wirksam. Bei der Anwendung der geänderten Regelungen über die Bezugsfortzahlung kommt es darauf an, wann die Beendigung der Funktionsausübung wirksam wird.

Die Verordnung des Gemeinderates, die die Entschädigungen regelt, soll weiterhin Anwendung finden, sofern der Gemeinderat diesbezüglich keine neuen Regelungen erlässt. Allfällige zukünftige Änderungen der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde sollen gemäß § 15 Abs. 2 der bisherigen Fassung weiterhin berücksichtigt werden und sollen zukünftige Änderungen der Ausgangsbeträge ebenso zur Anpassung der Bezüge auf Grundlage der bestehenden Verordnungen führen.

Aufgrund des Entfalls der Möglichkeit der Gewährung eines Sitzungsgeldes für Mitglieder des Gemeinderates anstelle einer Entschädigung, sollen Mitglieder des Gemeinderates im Geltungsbereich solcher Verordnungen über ein Sitzungsgeld das in § 15 Abs. 3 Z 6 vorgesehene Mindestmaß an Entschädigungen erhalten, solange die betroffenen Gemeinderäte nichts anderes festsetzen. Die bisherigen Verordnungsbestimmungen über Sitzungsgelder invalidieren.

### **Zu Artikel 2 – Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973)**

#### 1. Zu Ziffer 1 (§ 27 Abs. 3)

Aufgrund der Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes soll der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister nach der Geburt eines Kindes eine maximale einjährige Karenzzeit ermöglicht werden.

Um in diesem Zeitraum die gesetzlich normierte Zahl der Mitglieder des Gemeinderats entsprechend der Bestimmung des § 19 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung

1973 zu gewährleisten, soll für den gemäß § 19 Abs. 4a und 4b NÖ Landes- und Gemeindebezugesgesetz 1997 genannten Zeitraum ein Ersatzmitglied in den Gemeinderat einberufen werden.

#### 2. Zu Ziffer 2 (§ 42 Abs. 7)

Des Weiteren soll durch die Etablierung eines neuen Unvereinbarkeitstatbestandes hinkünftig eine klare Trennung zwischen der politischen Funktion Bürgermeister und dem leitenden Gemeindebediensteten geschaffen werden. Dadurch soll ein mehr an Transparenz auf Gemeindeebene gewährleistet sein.

### **Zu Artikel 3 – Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG)**

#### 1. Zu Ziffer 1 (§ 41 Abs. 3)

Aufgrund der Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezugesgesetzes soll der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister nach der Geburt eines Kindes eine maximale einjährige Karenzzeit ermöglicht werden.

Um in diesem Zeitraum die gesetzlich normierte Zahl der Mitglieder des Gemeinderats entsprechend der Bestimmungen der jeweiligen Stadtrechte zu gewährleisten, soll für den gemäß § 19 Abs. 4a und 4b NÖ Landes- und Gemeindebezugesgesetz 1997 genannten Zeitraum ein Ersatzmitglied in den Gemeinderat einberufen werden.

Die Gefertigten stellen daher den

**Antrag:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Landesgesetz, mit dem das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, die NÖ Gemeindeordnung (NÖ GO 1973) und das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG) geändert werden, wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 25. Mai 2023 erfolgen kann.